

Wasserrecht;

Antrag auf gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Buchetquellen groß alt und neu sowie den Buchetquellen klein alt und neu auf Flur-Nr. 678 Gemarkung Ederlsdorf zur Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung durch den Markt Obernzell und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 15 WHG);

Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.05/2023-345

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Der Markt Obernzell hat mit den Unterlagen vom 10.08.2023 eine gehobene Erlaubnis zum Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus folgenden Gewinnungsanlagen nach § 15 WHG beantragt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 15 WHG):

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	Wassergewinnungsanlage	Gemarkung
Buchetquelle 2a groß alt	4120/7447/00013	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 2b groß neu	4120/7447/05003	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 1a klein alt	4120/7447/00012	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 1b klein neu	4120/7447/05002	678	Buchet	Ederlsdorf

Für alle Quellen zusammen wird eine maximale Momentanentnahme von 4 l/s, eine maximale Tagesentnahme von 345 m³/Tag und eine maximale Jahresentnahme von 40.000 m³/Jahr beantragt.

Das entnommene Grundwasser soll zur Trink- und Brauchwasserversorgung (einschließlich Löschwasser) für Teilbereiche des Gemeindegebietes des Marktes Obernzell verwendet werden (öffentliche Wasserversorgung).

Für die genannten Quellen wurde mit den vorgelegten Unterlagen auch die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) vorgeschlagen (§§ 51, 52 WHG).

Durch die o.g. beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von **Grundwasser mit der o.g. Ableitungsmenge von 40.000 (m³/Jahr)** unterfällt das Vorhaben der Nr. 13.3.3 Spalte 2 = **standortbezogene** Vorprüfung der Anlage 3 zum UVPG (§ 11 WHG i.V.m. § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 genannten Kriterien zum UVPG). Im Rahmen einer standortbezogene Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG festzustellen, *ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sofern erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.*

2. Gesamtergebnis:

Die **standortbezogene** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, weil durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

3. Wesentliche Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

Die überschlägige Prüfung anhand der Schutzkriterien hat ergeben, dass aus nachstehenden Gründen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht veranlasst ist:

- Nach den Planunterlagen wird die förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeschlossen (siehe Ziffer 13 Seiten 15 ff des Erläuterungsberichtes des Büros Bertlein GmbH/Kirchdorf am Inn vom 01.08.2023 mit den Ausführungen zum UVPG): Die Buchetquellen werden nach der Feststellung des privaten Hydrogeologen seit Jahrzehnten zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt (Änderungsvorhaben). Eine Grundwasser-Absenkung ist vorliegend nicht zu besorgen, weil die Quellen nur von Grundwasser gespeist werden. Grundsätzlich wird durch die Ableitung von Grundwasser aus den Quellen die Grundwassermenge im Abstrom reduziert und dem nächstgelegenen Vorfluter (hier dem Figerbach) entzogen, wenngleich nicht genutztes Grundwasser (Überwasser) weiterhin dem Figerbach zugeführt wird. Im vorliegenden Fall sind zwischen den Quellfassungen und dem zum Figerbach führenden Graben keine Quellen, Feuchtbiopte o.ä. vorhanden. Negative Auswirkungen auf Feuchtbiopte sind daher nicht zu befürchten. In FinWeb ist der Figerbach mit seinen Uferstreifen ab ca. 120 m westlich der Straße von Nottau nach Breitwies als Biotop kartiert. Da die beantragte Grundwasserableitung die bisherige Ableitungsmenge nicht übersteigt, de facto also keine keine Zufluss-Veränderung am Figerbach stattfindet, sind negative Auswirkungen auf das vorhandene Biotop nach der Beurteilung des privaten Hydrogeologen nicht zu besorgen. Durch die Beschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung soll ein erhöhter Grundwasserschutz sichergestellt werden. Insbesondere soll durch die Einschränkungen des Düngemittelsatzes eine Verringerung des Nitratgehaltes erreicht werden. Insgesamt ist dadurch langfristig eine Verbesserung der Wasserqualität zu erwarten, die in der Folge auch dem Figerbach zugute kommen wird. Nach dem Erläuterungsbericht des privaten Hydrogeologen Bertlein ist somit allenfalls eine positive Veränderung auf die Schutzgüter Boden, Vegetation, Fauna und Wasser gegenüber dem aktuellen Zustand zu erwarten.
- Die Entnahme von Grundwasser aus Quellen wirkt sich z. B. in Abhängigkeit der vorkommenden Boden- und Gesteinsschichten oder der Grundwasserströmung und -neubildung unterschiedlich auf die Umgebung aus. Zum Einen gehen mit der Fassung von Quellen natürliche Quellbereiche verloren, welchen im Naturhaushalt z.B. als Beginn eines Fließgewässers eine besondere Bedeutung zukommt. Zum Anderen wird topographisch unterhalb der Quellfassung vorkommenden Fließgewässern einen Teil des zulaufenden Wassers entzogen.
- Bisher sind keine nachteiligen Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf Oberflächengewässer, Tier- oder Pflanzenlebensgemeinschaften bekannt. Geschützte Feuchtfelder nach §30 BNatSchG sind im Wirkungsbereich der Quellfassung oder in den Zonen des geplanten Wasserschutzgebietes nicht vorhanden bzw. bekannt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des unterhalb der Quellfassung liegenden Gewässerbegleitgehölzes (Biotop-Nr. 7447-0039-010) kann aufgrund des langjährigen Bestandes der Anlage ausgeschlossen werden. Schutzgebiete i.S.d. §20 Abs. 2 bzw. §32 BNatSchG sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

- Als weitergehende Maßnahme und Empfehlung wird die Auffüllung des natürlichen Grabens nördlich der Kiesstraße mit Fl.-Nr. 684, Gmkg. Ederlsdorf genannt. Bei einer Ortseinsicht am 25.09.2023 konnte kein schutzwürdiger Bewuchs festgestellt werden.
- Schutzgüter i.S.d. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind von der Wasserentnahme aufgrund der Distanz zu diesen überwiegend nicht betroffen. Im Umkreis von 1 km befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Flächen kann jedoch aufgrund der Lage außerhalb des Wirkungsbereichs und des langjährigen Bestandes der Anlage selbst ausgeschlossen werden. Nach §7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht daher aus naturschutzfachlicher Sicht keine UVP-Pflicht für das Vorhaben (Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 25.09.2023).
- Das Vorhaben verursacht keine nachteiligen Auswirkungen nach Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau. Erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme wurden nicht ermittelt.
- Technische Schutzvorkehrungen gewährleisten einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlage, insbesondere durch die Steuerungs- und Messeinrichtungen, sowie durch die Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten (siehe Vorschlag im Gutachten des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 19.08.2024 zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen der beantragten gehobenen Erlaubnis).
- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (Gutachten vom 19.08.2024) und der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich (25.09.2023).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 zum UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gesonderte Feststellung nach dem UVPG wird gemäß § 7 Abs. 2, § 5, § 9 Abs. 3 und 4 UVPG bei beim Markt Oberzell öffentlich bekannt gemacht und ist zudem unter <https://www.uvp-verbund.de/by> am 19.09.2024 bereits öffentlich bekannt gemacht worden (§§ 19 und 20 UVPG). Nähere Informationen, können beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau nach entsprechender Terminvereinbarung, im Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Passau
 -untere Wasserrechtsbehörde-
 Passau, 19.09.2024
 gez.
 Fuchs
 Diplom-Verwaltungswirt (FH)